

Satzung des Vereins CCAG

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitglieder und Erwerb der Zugehörigkeit; Beitragspflicht	2
§ 4 Interessenkonflikte und Ablehnung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Vereinsordnungen.....	3
§ 6 Ende der Zugehörigkeit	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Rechnungsprüfer	7
§ 11 Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeit.....	7
§ 12 Auflösung	8

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Collaborative Cloud Audit Group for the Financial Services Industry in the European Union", in der abgekürzten Form "CCAG". Der Verein wird in das Vereinsregister des für den Vereinssitz zuständigen Registergerichtes eingetragen und führt dadurch den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Idealverein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; er verfolgt dementsprechend auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr ist es ein Zusammenschluss von juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Geschäftssitz in der Europäischen Union, die der Aufsicht einer nationalen oder europäischen Regulierungsbehörde der Europäischen Union für die Finanzindustrie unterstehen, um sich gegenseitig zu unterstützen, die normativen Vorgaben umzusetzen. Da die Mitglieder je nach ihrem Vermögen und Spezialwissen zur Zweckerfüllung des Vereins beitragen, bedarf es nur zur besseren Koordinierung der nun gegründeten Rechtsform und keiner größeren Organisation.
- (2) Zweck des Vereins im Einzelnen ist die logistische, technische und organisatorische Unterstützung der internen Revisionsabteilungen seiner Mitglieder bei der gemeinsamen, kollaborativen Prüfung von IT-Dienstleistern, insbesondere von Anbietern von „Public Cloud Services“ oder von „Software as a Service“ in einer Public Cloud, die von einer Untergruppe der Mitglieder in vergleichbarer Weise genutzt werden. Diese „kollaborativen Prüfungen“ sind im

Sinne von „pooled audits“ für regulierte Unternehmen in der Finanzindustrie nach den jeweils aktuell gültigen Empfehlungen und Richtlinien der European Banking Authority durchzuführen.

- (3) Um diese Art der Zusammenarbeit zu ermöglichen, stellt der Vorstand die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.
- (4) Der Verein ist ausschließlich für seine Mitglieder tätig. Er darf eigenwirtschaftliche Zwecke nur nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung im jeweiligen Einzelfall verfolgen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Erstattung von Auslagen, Entschädigung für Aufwände oder Bezahlung für Dienstleistungen an Vereinsmitglieder ist nur in dem in §11 geregelten Rahmen zulässig.
- (7) Der Verein verfolgt seinen Zweck unter Beachtung der einschlägigen Wettbewerbsgesetze. Eine Zusammenarbeit innerhalb des Vereins darf keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Verein erlässt besondere Bestimmungen, die gewährleisten, dass jegliche Zusammenarbeit oder die Gespräche innerhalb des Vereins in Übereinstimmung mit den einschlägigen Wettbewerbsgesetzen erfolgen.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Zugehörigkeit; Beitragspflicht

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen oder Personengesellschaften mit Geschäftssitz in der Europäischen Union - repräsentiert durch ihre jeweilige interne Revision - werden, die der Aufsicht einer nationalen oder europäischen Regulierungsbehörde der Europäischen Union für die Finanzindustrie unterstehen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung (Statutes) geregelt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft müssen in Textform an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Der Vorstand informiert nach Entscheidungen über neue Mitgliedschaftsanträge alle Bestandsmitglieder über abgelehnte oder angenommene Mitgliedschaftsanträge.
- (4) Jedes Mitglied benennt in Textform gegenüber dem Vorstand eine Person aus dem Personal der internen Revision, welche die Mitgliedsrechte wahrnimmt. Dies gilt auch für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten bei der Wahl eines Mitglieds in Satzungsämter. Für den Fall einer Verhinderung der benannten Person können Ersatzpersonen benannt werden. Die Benennung kann durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter des Mitgliedes jederzeit in Textform geändert werden.
- (5) Der Vorstand pflegt eine Übersicht über die Kontaktdaten der Mitglieder und der von den Mitgliedern benannten Personen, die die Mitgliedsrechte wahrnehmen. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- (6) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages.

§ 4 Interessenkonflikte und Ablehnung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nicht selbst Gegenstand einer Prüfung im Sinne des Vereinszwecks nach §2 sein. Sofern ein potenzielles neues Mitglied Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks

gegenüber bestehenden Mitgliedern erbringt oder die Möglichkeit besteht, dass in Zukunft ein potenzielles neues Mitglied Gegenstand einer durch den Vereinszweck unterstützten Prüfung wird, kann ein bestehendes Mitglied bei einem entsprechenden Mitgliedschaftsantrag einen entsprechenden Interessenskonflikt im Rahmen der Überprüfung nach §3 an den Vorstand melden und entsprechend belegen.

- (2) Der Vorstand muss einen belegten Interessenskonflikt nach §4 (1) als mögliches Ausschlusskriterium im Rahmen der Mitgliedschaftsprüfung nach §3 (3) berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand muss bei Mitgliedschaftsanträgen von juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche zwar die Voraussetzungen nach §3 (1) erfüllen, die aber ihre interne Revision ganz oder größtenteils ausgelagert haben beurteilen, ob diese im laufenden Vereinsbetrieb konstruktiv und effektiv mitarbeiten können und dies bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages berücksichtigen.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes über Mitgliedschaftsanträge können auf Antrag von 10% der Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung überprüft und mit einfacher Mehrheit revidiert werden.
- (5) Wird im Rahmen der Anbahnung, Vorbereitung oder Planung einer Prüfung durch die Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks ein Interessenskonflikt wie in §4 (1) beschrieben während bestehender Mitgliedschaften zwischen Mitgliedern bekannt und wird dieser durch mindestens ein Mitglied gegenüber dem Vorstand entsprechend belegt, muss der Vorstand umgehend darüber entscheiden, ob die Unterstützung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks für die Anbahnung, Vorbereitung oder Planung der Prüfung durch die interessierten Mitglieder fortgesetzt wird. Die Entscheidung des Vorstandes in einem solchen Fall kann durch die Mitgliederversammlung überprüft und mit einfacher Mehrheit revidiert werden. Hierfür muss im Bedarfsfall eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangt.
- (6) Ein während bestehender Mitgliedschaften neu identifizierter Interessenskonflikt wie in §4 (1) beschrieben kann Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Der Vorstand fordert das betroffene Mitglied auf, sich zu der Sachlage zu erklären. Kann der Konflikt nicht geklärt werden, teilt der Vorstand allen Mitgliedern seinen begründeten Verdacht mit. Wenn nicht innerhalb von 14 Tagen mindestens 10% der Mitglieder einen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen, beschließt der Vorstand den Ausschluss und stellt ihn dem Mitglied zu. Auf dessen Möglichkeit eines Widerspruchs gemäß §6 (4) dieser Satzung ist im Ausschlussbescheid hinzuweisen.

§ 5 Vereinsordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Vereinsordnung (Statutes), sowie nach Erfordernis weitere Ordnungen und Regelungen für die satzungsgemäße Organisation und Durchführung des Vereinsbetriebs. Diese Ordnungen regeln die satzungsgemäße Durchführung des Vereinsbetriebs, die Rechte der Mitglieder sowie deren Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und sonstige Pflichten.
- (2) Änderungen an Ordnungen nach §5 (1) erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit zeitweise und befristet das Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen, wenn fällige Beiträge oder Gebühren oder sonstige Verpflichtungen gemäß einer Ordnung nach §5 (1) trotz Mahnung in Textform nach mehr als 6 Wochen nicht leisten. Das Ruhen ist unverzüglich aufzuheben, wenn die ausstehenden Forderungen vollständig beglichen wurden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Ordnungen nach §5 (1) zuzulassen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen oder den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb gefährden können.

§ 6 Ende der Zugehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt frühestens zum Ende des auf das Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahres beendet werden.
- (2) Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand in Textform erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn es (a) mehrfach oder vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnungen nach §5 verstößt, (b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat, (c) fällige Beiträge, Gebühren oder sonstige Verpflichtungen entsprechend einer Ordnung nach §5 trotz mindestens einmalig wiederholter schriftlicher Mahnung innerhalb des auf die Fälligkeit folgenden Geschäftsjahres nicht leistet.
- (4) Ein Ausschluss nach §6 (3) (a) und (b) muss vom Vorstand einstimmig und nach (c) mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitgeteilt werden und wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats in Textform ein begründeter Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Vorstandsbeschluss bestätigt wird, akzeptiert das Mitglied diesen Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen neuen Antrag auf Aufnahme frühestens nach Ablauf von zwei auf den Ausschluss folgenden Geschäftsjahren stellen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder nach §6 (2) oder (3) verlieren ihre Rechte und haben keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Die zum Zeitpunkt eines Austritts nach §6 (2) oder eines Ausschlusses nach §6 (3) bestehenden finanziellen und sonstigen Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bleiben von dem Austritt oder Ausschluss unberührt und sind unmittelbar bei Ausscheiden zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach §3 (4) bestimmten Vertretern der Mitglieder. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen und kann nur an Werktagen stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.
- (3) Der Vorstand muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen

- einberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies durch ihre Vertreter nach §3 (4) verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (in der Regel über E-Mail) zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an die Vertreter nach §3 (4); zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.
 - (5) Mitglieder können durch ihre Vertreter nach §3 (4) Sachanträge zur Entscheidung für die Mitgliederversammlung stellen, die dem Vorstand in Textform mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - (6) Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung eine Tagesordnung und informiert die Mitglieder über zu entscheidende Anträge mindestens 4 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung der finalen Tagesordnung, Themen und gestellte Sachanträge auf dem gleichen Wege, auf dem die Einladung erfolgte. Diese Tagesordnung bestimmt zugleich den Zweck der Mitgliederversammlung.
 - (7) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und regelt die Reihenfolge und den Ablauf der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Der vom Vorstand bestimmte Schriftführer fertigt ein Protokoll an, welches anschließend innerhalb einer Woche auf dem gleichen Weg, auf dem die Einladung erfolgte, an alle Mitglieder via die Vertreter nach §3 (4) übermittelt wird. Im Protokoll müssen alle Wahlvorgänge mit Ergebnis sowie alle Anträge und die entsprechende Beschlussfassung enthalten sein.
 - (8) Alle Mitglieder haben für alle Abstimmungen eine Stimme, die über die nach §3 (4) benannten Vertreter ausgeübt wird. Soweit Beschlüsse entscheidungsreif sind, kann der Vorstand auch den Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, ihre Stimme vorab in Textform dem Vorstand bzw. einem benannten Wahlleiter vor Beginn der Versammlung bzw. Beschlussfassung zugehen zu lassen. Der Beschlussantrag wird in diesen Fällen von dem Vorstand formuliert und geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.
 - (9) Jede Mitgliederversammlung zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der per Präsenz der nach §3 (4) anwesenden Vertreter beschlussfähig zu Anträgen und Themen, die vorab über die Tagesordnung kommuniziert wurden. Eine Ordnung nach §5 kann für spezifische Themen eine Mindestpräsenz festlegen unterhalb derer die Mitgliederversammlung zu diesen Themen nicht beschlussfähig ist (z.B. Wahlen zu Satzungsämtern oder Entscheidungen über Mitgliedschaften).
 - (10) Jede Mitgliederversammlung kann auch über dringliche Sachanträge entscheiden, die erst während der Versammlung von Mitgliedern über deren Vertreter nach §3 (4) gestellt werden, sofern die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder dies gestattet und es hierbei nicht um Ordnungen nach §5, den Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl zu Satzungsämtern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht. Weitere Einschränkungen des Umfangs, der Art und des Inhalts solcher Sachanträge können über eine Ordnung nach §5 erfolgen.
 - (11) Anträge zum Verfahrensablauf können ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden. Sie können von jedem Vertreter eines Mitglieds nach §3 (4) gestellt werden. Zu den Verfahrensanträgen gehören Anträge zur Tagesordnung (z. B. zur Änderung der Reihenfolge oder zur Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten) und Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. auf Redezeitbegrenzungen, Schluss der Rednerliste) oder Vorgaben für die Versammlungsleitung.
 - (12) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Wirtschaftsberichts und -plans des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für das vergangene Geschäftsjahr,
 - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Entscheidungskompetenzrahmens des Vorstandes für wirtschaftliche Entscheidungen,
 - (f) Beratung und Entscheidung über Ordnungen nach §5,

- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge,
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen; der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden,
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (13) Beschlüsse mit Ausnahme zu §8 (12) (h) und (i) werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss zu §8 (12) (h) bedarf einer 2/3 Mehrheit. Das Verfahren zu §8 (12) (i) ist in §12 geregelt.
- (14) Gewählt werden kann jedes Mitglied, d.h. die juristische Person oder Personengesellschaft. Wahlen können als Einzel- oder auch als Sammelwahlen durchgeführt werden. Ein Kandidat ist mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreicht in einem ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang erfolgt ein Losentscheid. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfrist von mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder eine Abstimmung mit Stimmkarten bzw. dem elektronischen Äquivalent („geheime Wahl“) beantragt wird oder aber Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dies fordert.
- (15) Das nähere zur Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Wahlen kann in der Vereinsordnung geregelt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt werden; sie bleiben bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Intern kann das Vertretungsrecht in der Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (3) Alle Vorstandsämter müssen von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand pro Amtsperiode um weitere Positionen von Beisitzern mit Fachbezeichnung als stimm-, aber nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erweitern. Dies erfolgt über einen entsprechenden Antrag zur Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl ansteht.
- (5) Wählbar für die Positionen der Vorstandsmitglieder ist jedes Mitglied, wobei die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandsamtes vom benannten Vertreter des gewählten Mitglieds nach §3 (4) wahrgenommen werden.
- (6) Wenn ein in den Vorstand gewähltes Mitglied den Vertreter nach §3 (4) während der Amtsperiode des Vorstandes ändert, übernimmt der neu benannte Vertreter die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsposition. Wenn in einem solchen Fall mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss die betreffende Vorstandsposition innerhalb der Amtsperiode neu gewählt werden. Eine solche Neuwahl verändert nicht die laufende Amtsperiode.
- (7) Im Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist dieses im Wege der Neuwahl durch ein neues Mitglied für die Restlaufzeit zu ersetzen; eine Ersatzwahl ist im Fall eines Beisitzers nicht zwingend notwendig.
- (8) Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen ist nur im Rahmen der Regelungen von §11 zulässig.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die innere Organisation geregelt

werden. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann er auch als „Besonderer Vertreter“ gemäß §30 BGB berufen und im Vereinsregister mit einem ausdrücklich zugewiesenen Geschäftskreis eingetragen werden.

- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die gewählten Rechnungsprüfer bei ihrer Tätigkeit mit allen erforderlichen Informationen zu unterstützen.
- (11) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vom Amt muss schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklärt werden. Der Vorstand muss in einem solchen Fall unverzüglich unter Einhaltung der in §8 geregelten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes einberufen. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied bleibt für das Amt bis zu dieser Mitgliederversammlung verantwortlich. Eine solche Neuwahl verändert nicht die laufende Amtsperiode.
- (12) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm vorab bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zu übersenden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer. Die Amtszeit läuft parallel zur Amtszeit des gewählten Vorstandes. Die Regelungen für Vorstandsmitglieder in Bezug auf die benannten Vertreter gelten für Rechnungsprüfer entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen ist nur im Rahmen der Regelungen von §11 zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die richtige und vollständige Buchhaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.
- (4) Die Rechnungsprüfer üben ihre Prüfungstätigkeit gemeinsam aus und entscheiden selbst über deren Frequenz und Detailtiefe.
- (5) Die Rechnungsprüfer erstatten hierüber dem Vorstand Bericht; soweit sich Sachverhalte und Fragen nicht klären lassen, berichten sie der Mitgliederversammlung einen mündlichen oder schriftlichen Bericht. Ein schriftlicher Bericht ist mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung wenigstens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand und spätestens in der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung zu erstatten. Der schriftliche Bericht muss eine Entscheidungsempfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr auf Basis der Beobachtungen der Rechnungsprüfer zur satzungsgemäßen Mittelverwendung und der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Geschäftsbücher enthalten.
- (6) Die Rechnungsprüfer treffen ihre Entscheidungen einstimmig. Bei Uneinigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung anhand der von den Rechnungsprüfern vorgelegten Informationen mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeit

- (1) Alle Vereinsämter und -tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen davon sind die vom Verein bei Bedarf zu marktüblichen, angemessenen Konditionen beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) Nachgewiesene, zur Förderung des Satzungszwecks notwendige Auslagen können aus Vereinsmitteln erstattet werden; sie sollen zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monate zum Ausgleich vorgelegt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen worden ist, beschlossen werden.
- (2) Mindestens 2/3 aller Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten und Abwicklungskosten einzusetzen. Verbleibendes Vermögen fällt an die von der Auflösungsversammlung benannten Anfallberechtigten. Die Mitglieder haften im Fall der Vereinsauflösung für Abwicklungskosten und die Verbindlichkeiten des Vereins in gleichen Anteilen.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main, am 06.10.2023 beschlossen.
This Articles were approved at the founding meeting in Frankfurt am Main on October 6th, 2023.